

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Januar 2004, Nr. 1

Stadt Bismark

Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 14. März 2004 in der Stadt Bismark (Altmark)

Bei der Stadt Bismark (Altmark), Verwaltungsgemeinschaft Bismark (Altmark), Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

ab dem 1. Mai 2004 neu zu besetzen.

Die Stadt Bismark (Altmark) hat zur Zeit 3.287 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

Sonntag, dem 14. März 2004,

eine eventuell erforderliche **Stichwahl am Sonntag, dem 28. März 2004, statt.** Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung LSA auf 7 Jahre. Die Besoldung des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Einreichung von Bewerbungen

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am **9. Januar 2004 und endet am 17. Februar 2004 um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Stadt Bismark (Altmark)
z. Hd. des Gemeindewahleiters
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers.

Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA **28 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Stadt Bismark (Altmark) enthalten.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind für ihn keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

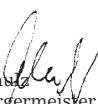
Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung der Stadt Bismark durch mindestens einen Stadtrat oder Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidatums oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein.

Unterlagen für die Unterstützungsunterschriften und der Wählbarkeit sind bei der Stadt Bismark (Altmark), Hauptamt, Breite Straße 11, zu erhalten.

Bismark, den 07. 01. 2004


Schubert
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003, S. 318 ff), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 09. 12. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird:

im Verwaltungshaushalt	573.600 €
in der Einnahme auf	573.600 €
in der Ausgabe auf	
im Vermögenshaushalt	588.400 €
in der Einnahme auf	588.400 €
in der Ausgabe auf	
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	300 v. H.
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

Kamern, 10. 12. 2003


Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 13. 01.2004 bis zum 27. 01. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 A, in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 23. 12. 2003


Beck
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 5. 10. 1993 S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003, S. 318 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 10.12. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird:

im Verwaltungshaushalt	305.800 €
in der Einnahme auf	305.800 €
in der Ausgabe auf	
im Vermögenshaushalt	407.300 €
in der Einnahme auf	407.300 €
in der Ausgabe auf	
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Januar 2004, Nr. 1

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

Wulkau, 11. 12. 2003


Pfundt

Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

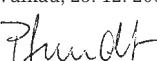
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 13.01.2004 bis zum 27.01.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 23. 12. 2003


Pfundt

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158 ff.), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in seiner Sitzung am 19. 11. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.196.000 €
in der Ausgabe auf	1.196.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	36.500 €
in der Ausgabe auf	36.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

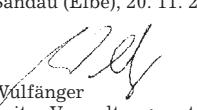
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf 159,50 € je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Sandau (Elbe), 20. 11. 2003


Wülfanger
Leiter Verwaltungamt



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist am 18. 12. 2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 09.01.2004 bis zum 23.01.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 30. 12. 2003


Wülfanger
Leiter Verwaltungamt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Stadtrat in der Sitzung vom 27. 11. 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltssplan werden

Mit dem Nachtragshaushaltssplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber nunmehr bisher (€) festgesetzt auf (€)
<u>im Verwaltungshaushalt</u>			
die Einnahmen	8.700	3.996.800	3.988.100
die Ausgaben	8.700	3.996.800	3.988.100
<u>im Vermögenshaushalt</u>			
die Einnahmen	101.100	1.064.400	1.165.500
die Ausgaben	101.100	1.064.400	1.165.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 610.200,00 Euro um 131.600,00 Euro erhöht und damit auf 741.800,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Seehausen (Altmark), den 30. 10. 2003


Dufie
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat am 27. 11. 2003 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 der GO LSA keine genehmigungspflichtigen Teile.

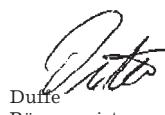
Der 1. Nachtragshaushaltssplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit

vom 07. 01. 2004 bis zum 20. 01. 2004

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Seehausen (Altmark), während der Sprechzeiten aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 07. 01. 2004.

Seehausen (Altmark), den 30. 12. 2003


Dufie
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Januar 2004, Nr. 1

Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2000 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 07. 01. 2004 bis zum 20. 01. 2004

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Seehausen (A.), Zimmer 22, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 07. 01. 2004.

Seehausen (Altmark), den 30. 12. 2003

Duffe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2001 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 07. 01. 2004 bis zum 20. 01. 2004

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Seehausen (A.), Zimmer 22, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 07. 01. 2004.

Seehausen (Altmark), den 30. 12. 2003

Duffe
Bürgermeister

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-011 -03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, V.P.

Sylvia Peters



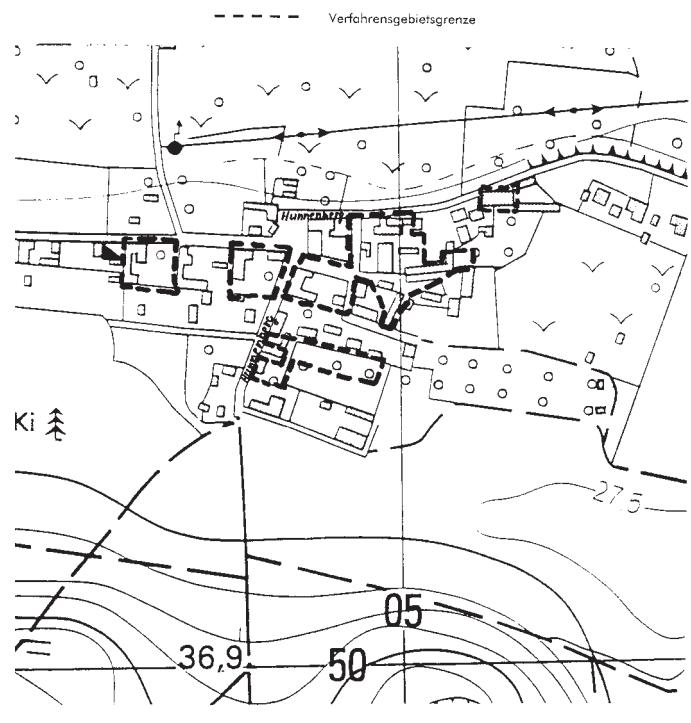
Stendal, den 18.12.2003

Bodenförderungsverfahren Nr. 11/2003

Gemarkung: Kamern

Flur: 9

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)



Mitteilung Verfahren nach dem Bodenförderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr.11/2003

In der Gemeinde: Kamern Gemarkung: Kamern Flur: 9
Flurstücke: 176, 377/18 und 378/18 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten) ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 12. Januar 2004 bis 11. Februar 2004

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 206 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäude-eigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31